



Integrationsausschuss

70. Sitzung (öffentlich)

1. Oktober 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:01 Uhr bis 17:57 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler-Deppe (CDU)

Protokoll: Steffen Exner

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration
in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) 3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14243

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14243

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Meine Damen und Herren! Ich begrüße alle Ausschussmitglieder sehr herzlich zur 70. Sitzung des Integrationsausschusses. Ich begrüße die Vertreterin und Vertreter der Medien sowie die sonstigen Zuschauerinnen und Zuschauer, den Sitzungsdokumentarischen Dienst und ganz besonders die Damen und Herren, die wir als Sachverständige anhören werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Anhörung live gestreamt und aufgezeichnet wird. Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich damit einverstanden.

Ich begrüße die Sachverständigen noch einmal sehr herzlich. Ich möchte darauf hinweisen, dass Frau Dr. Schu unsere Anhörung um 18:00 Uhr verlassen muss. Ich bitte die Fragenstellenden, sich darauf einzurichten, Frau Dr. Schu vorher einzubeziehen.

Ich freue mich, dass Sie den Mitgliedern des Ausschusses heute für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen. Für die vorab eingegangenen Stellungnahmen möchte ich mich ausdrücklich im Namen der Ausschüsse bedanken.

Ein mündliches Statement der Sachverständigen zu Beginn der Anhörung ist nicht vorgesehen. Vielmehr werden die Abgeordneten in Kenntnis der von Ihnen eingereichten Stellungnahmen direkt Fragen an Sie richten.

Ich schlage vor, dass wir die Fragen der Fraktionen zunächst in einer ersten Runde sammeln und bitte die Abgeordneten, die jeweiligen Sachverständigen, an die Sie Ihre Fragen richten, konkret zu benennen.

Ich beginne nun mit der ersten Fragerunde und bitte um Wortmeldungen.

Heike Wermer (CDU): Vielen Dank im Namen der CDU-Fraktion an Sie, die Sachverständigen, für die eingegangenen Stellungnahmen. Schön, dass Sie es heute einrichten konnten, entweder in Präsenz teilzunehmen oder aber virtuell per Video. Meine ersten Fragen richten sich an Frau Naujoks vom Flüchtlingsrat und an Frau Dr. Schu vom SVR.

Frau Naujoks, in Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie eine Reihe von Aspekten des neuen Teilhabe- und Integrationsgesetzes, darunter die Aufnahme von Sprache als Integrationskriterium in der Präambel sowie die Einrichtung einer Beschwerdestelle. Sie identifizieren des Weiteren die Aufnahme der Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge als wichtige Teilhabevoraussetzung. Ich möchte Sie bitten, zu dem letzten Punkt Ihre Einschätzung zu vertiefen und uns die praktische Relevanz zu verdeutlichen.

Dieselbe Bitte möchte ich auch an Frau Dr. Schu vom SVR richten. Sie haben diesen Punkt ebenfalls positiv herausgestellt.

Eine weitere Frage habe ich an Herrn Professor Dr. Halm. Würden Sie uns bitte erläutern, inwiefern die Neufassung der Präambel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes aus Ihrer Sicht ein wichtiger Beitrag im Sinne der von Ihnen angesprochenen Anerkennungspolitik ist? Welche weiteren Maßnahmen erachten Sie in diesem Zusammenhang als wichtig oder erstrebenswert?

Ibrahim Yetim (SPD): Auch seitens der SPD ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen für die umfangreichen Stellungnahmen. Wir sind sehr froh, dass das Thema heute diskutiert werden kann. Wir haben das Teilhabe- und Integrationsgesetz – nur zur Erinnerung – als Parlament sehr einvernehmlich im Jahr 2012 verabschiedet. Wir haben heute die Hoffnung, dass wir von Ihnen weiterführende Hinweise bekommen können.

Ich habe zunächst Fragen an Frau Knauf vom DGB und an Frau Dr. Schu vom SVR, insbesondere zu § 6. Sind die Bestimmungen zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung Ihrer Meinung nach ausreichend und zielführend? Falls nicht: Um welche Aspekte müsste der Gesetzentwurf ergänzt werden? Der DGB spricht von diskriminierungssensiblen Bewerbungsverfahren, die nötig wären, und der SVR von verbindlichen Zielvorgaben. Frau Dr. Schu, mich würde interessieren, ob der SVR schon über irgendwelche Werte verfügt, an denen man Zielvorgaben festmachen kann.

Frau Knauf, Sie regen eine Ausdifferenzierung des Beschwerdemanagements an, weil dies im Gesetzentwurf nicht ausreichend konkret gefasst worden sei. Wie müsste das Ihrer Meinung nach präzisiert werden?

Zu § 11 haben Sie angemerkt, dass der Zugang zu landesrechtlich geregelten Berufen verbessert werden soll. Wie kann das gelingen? Und in welchen Berufen müsste das eigentlich passieren?

Eine weitere Frage richtet sich ebenfalls an den DGB sowie an Herrn Professor Halm vom ZfTI, den Landesintegrationsrat und die Freie Wohlfahrtspflege. Sie alle gehen in Ihren Stellungnahmen auf die Präambel ein und fordern eine Ausdifferenzierung der Begrifflichkeiten. Welchen Zweck sollte eine Präambel aus Ihrer Sicht erfüllen, und welche Begrifflichkeiten sollten da genauer, dezidierter benannt und ergänzt werden?

Die letzte Frage in der ersten Runde und in diesem Bereich richtet sich an den SVR und die Freie Wohlfahrtspflege. Sie betrifft die Zusammenarbeit im Bereich des interreligiösen Dialogs. Das ist, wie ich finde, ein schwieriges Thema. Wie kann und sollte dieser Paragraph so umfassend gestaltet werden, dass sich wirklich auch alle angesprochen fühlen?

Stefan Lenzen (FDP): Zunächst auch seitens der FDP-Fraktion ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen für die heutige Teilnahme, aber auch für Ihre umfangreichen Stellungnahmen. In der ersten Fragerunde richte ich mich an Frau Dr. Schu vom Sachverständigenrat, an Herrn Çelik und an Herrn Keltek.

Frau Dr. Schu und Herr Çelik, Sie begrüßen in Ihren Stellungnahmen die Betonung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Neufassung des Gesetzes. Können Sie bitte ausführen, welche Punkte in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung sind? Inwiefern wird damit Integrationspolitik neu ausgerichtet? Wie bewerten Sie in dieser Hinsicht die gesetzliche Festlegung einer Mindestsumme für die Landesförderung integrationspolitischer Strukturen?

Herr Kelttek, in der Stellungnahme führen Sie aus, dass laut Gesetzentwurf auch Personengruppen wie People of Colour in der dritten oder vierten Generation, die gemäß der gesetzlichen Definition keine Einwanderungsgeschichte mehr haben, stärker in den Blick genommen werden sollten. Könnten Sie bitte darstellen, bei welchen Punkten des Gesetzes neben der Definition in § 4 dieser Aspekt besonders relevant wird? Wie bewerten Sie in dieser Hinsicht § 7 zum Thema „Antidiskriminierung“, der explizit nicht darauf verweist, ob eine Einwanderungsgeschichte vorliegt?

Frau Dr. Schu, wie bewerten Sie in diesem Kontext genau diesen Aspekt aus wissenschaftlicher Sicht?

Christian Loose (AfD): Allen, die heute an der Anhörung teilnehmen und Stellungnahmen abgegeben haben, ein herzliches Dankeschön unsererseits und herzlich willkommen.

Ich beginne mit einer Frage an Frau Martínez Valdés von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und an Frau Naujoks vom Flüchtlingsrat NRW. Es geht mir um die Präambel und den dort an mehreren Stellen verwendeten Begriff „antimuslimischer Rassismus“. Wie bewerten Sie diesen Aspekt zum einen vor dem Hintergrund, dass quasi alle Muslime einer Rasse zugeschrieben werden, und zum anderen, dass andere Religionen – zum Beispiel Christen oder Juden oder auch Buddhisten – eben nicht mit dieser Zuschreibung versehen werden? Ist das für ein Gesetz, das eindeutige Begriffe nutzen sollte, angemessen?

Die nächste Frage richtet sich an Frau Dr. Schu. In der Präambel wird zu Recht betont, dass jeglicher Form des Antisemitismus entschieden zu begegnen und sie zu bekämpfen ist. Wenn ich aber an die Bilder aus Gelsenkirchen aus dem Mai zurückdenke – ich komme aus Bochum; das ist die Nachbarstadt –, dann sehe ich da vor allen Dingen Parolen von Gruppierungen aus dem türkischen Bereich, auch mit Fahnen. Die Grauen Wölfe, Millî Görüş; alle sind dabei. Frau Dr. Schu, in welchem Umfang sollte die Problematik des Antisemitismus im Islamismus im Teilhabe- und Integrationsgesetz stärker berücksichtigt werden?

Meine dritte Frage geht auch an Frau Dr. Schu. Sie weisen darauf hin, dass es sich gemäß § 4 bei Menschen mit Migrationsgeschichte um keine homogene Gruppe handelt, sondern dass es sehr, sehr weit gefasst ist. Die Landesregierung möchte den Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst weiter erhöhen. Inwiefern werden hierdurch Menschen ohne Einwanderungsgeschichte diskriminiert? Und wie sinnvoll ist dieses Ansinnen vor dem Hintergrund der umfassenden Definition der Person mit Einwanderungsgeschichte? Da sind ja Personen dabei, die

seit 40 Jahren in Deutschland sind. Dann betrifft es ja praktisch jede dritte Person in Deutschland. Inwieweit ist das dann noch gerechtfertigt?

Die letzte Frage richte ich an Frau Dr. Schu und an Frau Martínez Valdés. Der Sachverständigenrat übt Kritik an der starken Eingrenzung im Zusammenhang mit dem interreligiösen Dialog. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Landesregierung dabei nur religiös ausgerichtete Zusammenschlüsse muslimischer und alevitischer Prägung benennt und andere Glaubensrichtung wie zum Beispiel jüdische Gemeinden oder auch weitere Religionsgemeinschaften außen vor lässt? Wie soll ein interreligiöser Dialog stattfinden, wenn praktisch nur eine Glaubensrichtung vertreten ist?

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Wir starten nun mit der Antwortrunde, beginnend bei der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Carmen Martínez Valdés (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Einladung. Die Freie Wohlfahrt freut sich sehr, heute noch einmal auf bestimmte Aspekte hinweisen zu dürfen. – Im Gesetz wird Integration als Prozess des Ankommens, Teilhabens und Gestaltens definiert. Das ist positiv zu bewerten. Dies gilt vor allem dafür, dass aufgenommen worden ist, dass nicht Stationen getrennt voneinander zu bewerten sind, sondern dass es sich um parallele, wechselseitige Prozesse handelt.

Wir haben noch den Aspekt zu kritisieren, dass, wenn es um die Präzisierung von Teilhaben und Gestalten geht, insbesondere in der Präambel und im ersten Paragraphen die konstruierende Unterscheidung zwischen Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen ohne Einwanderungsgeschichte wieder aufgegriffen wird. Es bleibt zum einen der Eindruck, dass gesellschaftliche Kernkonflikte auf Einwanderung und Flucht zurückzuführen sind. Zum anderen wird damit verkannt, dass gesamtgesellschaftliche Integration nur gelingt, wenn jeder Einzelne die Möglichkeit hat, sich in gesellschaftliche Strukturen zu integrieren, unabhängig vom Merkmal der Einwanderungsgeschichte. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Ich komme dann zu den Begrifflichkeiten des interreligiösen Dialogs in § 12. Wir begrüßen die Stärkung der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen. So macht es auch die Freie Wohlfahrt mit unterschiedlichsten individuellen Beratungsdiensten, aber auch mit Projekten und Maßnahmen. Wir halten hier eine Begrenzung auf muslimisch und alevitisch geprägte Organisationen allerdings für problematisch. Stattdessen würden wir einen offenen Begriff vorschlagen, der die tatsächliche Vielfalt der von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte getragenen Zusammenschlüsse angemessen und zielführend definiert. Es ist also ein interreligiöser Dialog im weitesten Sinne.

Tayfun Keltek (Landesintegrationsrat NRW): Herzlichen Dank für die Einladung. Vorweg: Man sollte dieses Land hinsichtlich des Themas „Integration“ bei dieser Gelegenheit loben. Das ist mit den anderen Bundesländern überhaupt nicht vergleichbar. Der Integrationskonsens unter den demokratischen Parteien hat in Nordrhein-Westfalen lange Tradition, und ich hoffe, er findet sich auch in diesem Gesetz wieder.

Die erste Frage von Herrn Yetim bezog sich auf die Präambel. Hier geht es darum, dass in Nordrhein-Westfalen 5,3 Millionen Menschen mit internationaler Familiengeschichte leben. Wir wollen nicht mehr den Begriff „Migrationshintergrund“ nutzen, sondern wir wollen einen Perspektivwechsel, dass man endlich die positive Seite dieses Prozesses deutlich unterstreicht.

Diese 5,3 Millionen Menschen brauchen zum großen Teil keine Integrationsunterstützung, keine Integrationsmaßnahmen. Wir haben eine Zielgruppe von 5,3 Millionen Menschen, Integrationsmaßnahmen werden aber schwerpunktmäßig in dieses Gesetz geschrieben. Meine Erwartung ist – auch hinsichtlich der Präambel –, dass man die Maßnahmen für die weitere Gruppe der Menschen mit internationaler Familiengeschichte beschreibt. Die sind von Ungleichbehandlung, Chancenungerechtigkeit, Rassismus genauso betroffen. Vor allem werden ihre Kompetenzen und Fähigkeiten in der Gesellschaft, anstatt sie als ihr Potenzial anzusehen, sogar als negatives Merkmal diskutiert.

Es geht hier vor allem um die Menschen der ersten und zweiten Generation, die hier groß geworden bzw. geboren sind. Die machen einen Großteil dieser Gruppe aus. Sie haben diese Fähigkeiten. Sie haben sich durch das Bildungssystem selbstverständlich deutsche Eigenschaften angeeignet. Sie sind durch und durch deutsch. Meiner Erfahrung nach stehen sie loyal zu diesem Land und zum Grundgesetz. Sie sprechen die deutsche Sprache perfekt. Sie haben durch ihre Herkunftsidentität bedingt aber zusätzliche Kompetenzen. Sie sprechen eine weitere Sprache und haben eine weitere kulturelle Identität. So lange dies in diesem Land nicht berücksichtigt wird, werden diese Menschen nicht offen in die Mitte der Gesellschaft eingeladen.

Unsere Erwartung ist daher, dass man endlich einen Perspektivwechsel vornimmt. Die Herkunftsidentität ist kein Handicap, um diesem Land gegenüber loyal zu sein. Im Gegenteil könnte unsere Gesellschaft sie anerkennen und würdigen, wie sie sind. Mehrsprachigkeit ist ein Wert in unserer Gesellschaft, aber wenn die Menschen eine andere Sprache als Englisch oder Französisch sprechen, ist der Wert gering. Es kann nicht sein, dass diese Fähigkeit in diesem Land zum Teil bekämpft wird. Diese Fähigkeiten sind eine einmalige Ressource für unsere Gesellschaft. Wir müssen auch in diesem Gesetz diese Ressourcen – vor allem die Zweisprachigkeit – unterstützen.

Uns geht es darum, dass ein Großteil der Gruppe der Menschen mit internationaler Familiengeschichte in einem solchen Gesetz weitgehend berücksichtigt wird. Auch Rassismus und Diskriminierung sind selbstverständlich eine Frage, zum Beispiel in Bezug auf Sanktionen bei Diskriminierungsfällen, wie es sie bei Diskriminierung von Behinderten gibt. Das bleibt ungenau in diesem Gesetz. Das kann man noch deutlicher unterstreichen, wie es auch beim Behindertengleichstellungsgesetz der Fall ist.

Wir möchten bei diesem Gesetz die Gelegenheit nutzen. Wir haben unsere Vorschläge ausführlich dargestellt. Wir würden uns freuen, wenn die Fraktionen unsere Vorschläge wirklich ernst nehmen. Wir vertreten die Menschen mit internationaler Familiengeschichte in diesem Land.

Wir wollen auch keinen Paternalismus. Teilhabe ist sicher ein großer Teil dieses Gesetzes, ab faktisk sehe ich Teilhabe nicht – zum Beispiel bezogen auf seit langer Zeit, seit 30 Jahren bewährte Integrationsraten. Es wäre eine einmalige Gelegenheit, vor

Ort – zum Beispiel bei den Kommunalen Integrationszentren und auch beim Kommunalen Integrationsmanagement – politisch einbezogen zu werden. Auch das wäre Aufgabe dieses Gesetzes. Deswegen bitte ich die Fraktionen sehr, diese Phänomene in ihren Diskussionen und in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Birgit Naujoks (Flüchtlingsrat NRW e. V.): Vielen Dank für die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme. – In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich mich bei den genannten Aspekten besonders auf das bezogen, was sich vom Referentenentwurf zum endgültigen Gesetzentwurf verändert hat. Da ist mir positiv aufgefallen, dass jetzt auch ausdrücklich die Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge benannt ist. Was wir daran sehr begrüßen, ist, dass der Blick auf Integration dadurch erweitert wird. Staatlicherseits wird Integration oft als Spracherwerb und Arbeit verstanden. Hier wird ausdrücklich und konkret ein weiterer Bereich benannt.

Die Förderung der Integration in diesem Bereich bedeutet für mich tatsächliche und tatkräftige Unterstützung von Menschen, die beim Zugang zu diesem Regelsystem oder auch bei der Inanspruchnahme bestehender Angebote Schwierigkeiten haben. Das bedeutet zum Beispiel die Gewährleistung einer professionellen Sprach- und Kulturmittlung bei ärztlicher Behandlung. Das bedeutet die Förderung der Sensibilität für Diversität in Krankenhäusern und in medizinischen Einrichtungen. Integration ist eben ein umfassender Prozess. Um teilhaben zu können, muss ich mich in meinem gesamten Lebensumfeld, mit meinem gesamten Leben wohlfühlen. Der Gesundheitsbereich ist da ganz wichtig.

Ihre Ansicht, was den Begriff „antimuslimischer Rassismus“ betrifft, teile ich nicht. Rassismus bedeutet gerade nicht, dass vom Gesetzgeber jedem eine Rasse zugeschrieben werden soll, sondern es bedeutet ganz klar die Bekämpfung rassistischen Gedankenguts, damit gerade deutlich wird, dass es unter Menschen nicht den Begriff der Rasse gibt. Ich muss allerdings dazusagen: Auch ich bin kein Befürworter dieses Begriffs, aber nicht aus den von Ihnen genannten Gründen. Wir haben uns dafür ausgesprochen, in der Präambel deutlich zu benennen, dass sich das Gesetz gegen jede Art gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit richtet, und dann lieber in der Gesetzesbegründung viele Gruppen aufzuführen, anstatt besondere zu betonen. Denn das erweckt immer den Anschein, diese seien besonders hervorzuheben.

Dr. Cornelia Schu (Sachverständigenrat für Integration und Migration gGmbH [per Video zugeschaltet]): Ich danke für die Einladung und die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. – Ich beginne mit der Frage von Frau Wermer. Das schließt unmittelbar an die Ausführungen von Frau Naujoks zum Thema „Gesundheitsvorsorge und -fürsorge“ an. Wir haben es begrüßt, dass diese Erweiterung erfolgt ist, und zwar aus ähnlichen Gründen, wie Frau Naujoks sie gerade erwähnt hat. Dass überhaupt dieser Bereich zur Sprache kommt, ist aus unserer Sicht sehr wichtig.

Der Sachverständigenrat erarbeitet aktuell ein neues Jahresgutachten zum Thema „Migration und Gesundheit“. Bei der Befassung mit diversen Indikatoren fällt auf, dass es teilweise unterschiedliche Zugänge gibt und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in manchen Bereichen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge nicht so gut

an den Regelangeboten teilnehmen können. Da gibt es einen gewissen Nachholbedarf, der ganz häufig von der sozioökonomischen Lage der Familie abhängt.

Zugleich haben wir in der Coronapandemie gesehen, dass gerade das Gesundheitssystem auf die Leistungen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte extrem angewiesen ist. Sie haben große Anteile an der pflegerischen Versorgung gehabt. Die Bedeutung dieses Sektors in diesem Fall hervorzuheben, erscheint uns sehr wichtig.

Man könnte auch überlegen, dies noch mit Maßnahmen zu konkretisieren. Was ist also konkret damit gemeint, wenn es zum Beispiel um so etwas wie Informationen für die Zielgruppe geht? Sind sie zum Beispiel mehrsprachig, niedrigschwellig und nicht nur schriftsprachlich? Wie kann man Zielgruppen erreichen, die nicht mehr die Apotheken Umschau als wesentliche Informationsgrundlage nutzen? Es ist darüber nachzudenken, wie man entsprechende Zielgruppen besser erreicht.

Herr Yetim, Sie haben nach der interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung und danach gefragt, was man diesbezüglich aus Sicht des SVR noch verbessern könnte. Die eine Anregung, die wir gegeben haben, bezog sich auf die Begrifflichkeit. Wir schlagen vor, auf diversitätssensible Öffnung zu drängen, um deutlich zu machen, dass es nicht nur um eine Öffnung geht, die unterschiedliche kulturelle Hintergründe umfasst, sondern um eine Öffnung, die verschiedene Diversitätsdimensionen aufgreift.

Eine regelmäßige Berichtspflicht wäre natürlich günstig, gerade wenn man das hier beschriebene Ziel verfolgt, den Anteil der entsprechenden Beschäftigten zu erhöhen. Eine Berichtspflicht ist dann sehr sinnvoll, um überhaupt sehen zu können, was sich wie verändert.

Wie kann man Zielvorgaben konkret formulieren? Da gibt es schon Beispiele aus anderen Ländern, in denen man zum Beispiel überlegt, die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auf Ebene der Auszubildenden zu verbessern. Man schaut sich den Anteil der entsprechenden Personengruppe in der entsprechenden Alterskohorte an, um dann eine Zielformulierung zu machen, nach welcher sich die Verwaltung mittelfristig dahin orientieren soll, dass sich der entsprechende Anteil auch bei den neu eingestellten Auszubildenden wiederfindet. Man kann es also zum Beispiel so machen, dass man auf die jeweilige Alterskohorte schaut.

Zur Zusammenarbeit im Bereich des interreligiösen Dialogs: Da haben wir wie auch andere die Anregung gegeben, diese Förderung des interreligiösen Dialogs, die ausdrücklich zu begrüßen ist, nicht unmittelbar – wie aktuell im Gesetzentwurf der Fall – auf die alevitischen und muslimischen Initiativen engzuführen, weil der interreligiöse Dialog in NRW wie auch in anderen Bundesländern natürlich deutlich vielfältiger ist. Die religiöse Landschaft ist vielfältiger.

Auch wenn es aus empirischer Sicht sicherlich eine besondere Bedeutung dieser Gruppen geben mag, würden wir vorschlagen, entweder auf die Nennung dieser beiden konkreten Gemeinschaften zu verzichten und somit deutlich zu machen, dass es sich an alle entsprechenden Initiativen richtet, oder im nächsten Satz das Wort „zudem“ einzufügen. Dann hieße es: Das Land stärkt zudem die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen. Dadurch würde deutlich, dass der erste Satz, nach dem das Land den interreligiösen Dialog fördert,

auf alle Gruppen bezogen ist und damit keine Sonderstellung einhergeht. Das sind zwei Optionen, die wir hier sehen. Im Grundsatz ist es dasselbe Ziel, das auch andere schon vertreten haben: den interreligiösen Dialog potenziell auf alle zu beziehen und für alle zu öffnen.

Die Frage von Herrn Lenzen bezog sich darauf, dass vom SVR der gesellschaftliche Zusammenhalt als wichtiges Element im Gesetzentwurf begrüßt werde. Die Frage lautete, was damit genau gemeint ist.

Der Gesetzentwurf zeichnet sich aus unserer Sicht dadurch aus, dass die Öffnung der Regelsysteme für alle Menschen – ob mit oder ohne Migrationshintergrund oder Einwanderungsgeschichte, wie es hier formuliert wird – ganz stark betont wird. Aus Sicht des SVR ist das im Prinzip immer die vorzugswürdige Variante; also ein Mainstreaming, wie man es manchmal nennt, und Sonderprogramme oder Sonderinitiativen werden immer nur dort gemacht, wo es wirklich nötig ist und wo bestimmte Zielgruppen Teilhabedefizite haben.

Diese starke Ausrichtung auf die Regelsysteme ist aus unserer Sicht eindeutig ein Beitrag zum Zusammenhalt. Denn das macht deutlich: Letztendlich sind Integration und Teilhabe etwas, was alle Bürgerinnen und Bürger betrifft. Es gibt bestimmte Gruppen, die aus Gründen der Zuwanderung besondere Bedarfe haben – ganz evident ist dies zum Beispiel im Bereich der Sprachförderung –, aber im Grundsatz geht es um alle hier lebenden Menschen, ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte. Das ist natürlich auch akzeptanzfördernd.

Dann hatten Sie danach gefragt, wie es zu verstehen ist, dass der SVR die Mindestsumme, die hier genannt wird, begrüße. Im Grundsatz kann man sagen: Wenn man sich die Integrationsgesetze in den Bundesländern anschaut, sieht man, dass eine finanzielle Hinterlegung von Teilhabegesetzen durchaus ein Alleinstellungsmerkmal des Gesetzes in NRW ist. Das ist eindeutig positiv. Wir begrüßen dies, weil damit auch bestimmte Infrastrukturen auf Dauer gestellt und verstetigt werden können. Integration ist ein langwieriger Prozess, eine Daueraufgabe, und wir haben immer wieder neue Zuwanderergruppen – sei es, weil sie kommen, um hier zu arbeiten, weil sie als Familienangehörige nachziehen oder weil sie als Schutzbedürftige zu uns kommen. Insofern ist diese Dauerhaftigkeit ein wichtiger Punkt.

Dann haben Sie um eine Kommentierungen aus wissenschaftlicher Sicht gebeten. Da hat bei mir leider die Akustik versagt. Ich müsste Sie bitten, das in der zweiten Runde noch einmal zu wiederholen. Ich habe nicht verstanden, was genau aus wissenschaftlicher Sicht zu kommentieren ist.

Herr Loose, Sie hatten die Fragen gestellt, ob der Antisemitismus von muslimischer Seite noch stärker adressiert werden sollte. Nach meinem Verständnis ist der Text so aufzufassen, dass Antisemitismus unabhängig davon, von wem auch immer er ausgeht, zu adressieren, zu verurteilen und ihm entschieden zu begegnen ist. Das ist genau die richtige Zielrichtung. Eine Hierarchisierung von verschiedenen Gruppen, die andere antisemitisch diskriminieren – oder auch antimuslimisch, rassistisch oder rechtsextremistisch –, fände ich für so ein Gesetz nicht zielführend. Es ist ja auch eine Frage der Empirie, welche Befunde man da gerade hat und was im Fokus steht. Ich

denke, das Gesetz ist hinreichend klar; in jedem Fall unabhängig von der Zielgruppe. Diejenigen, die diskriminieren, gehören adressiert.

Sie haben dann noch die Frage gestellt, ob eine Benachteiligung der Menschen ohne Migrationsgeschichte droht, wenn man versucht, Menschen mit Migrationsgeschichte zum Beispiel in der Verwaltung besser zu Teilhabe zu befähigen. Das würden wir erst einmal nicht so sehen, weil wir nicht davon ausgehen, dass es über eine starre Quote und qualifikationsunabhängig zu erfolgen hat, sondern dass es darum geht, die bestehenden Benachteiligungen abzubauen, sodass Menschen, die die gleiche Qualifikation haben, auch die gleiche Chance haben, angehört zu werden bzw. zum Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden. Das ist dann keine Benachteiligung anderer, sondern das stellt erst einmal alle mit entsprechender Qualifikation auf eine Ebene. Darin kann ich keine Benachteiligung erkennen. Und dass eine Verwaltung versucht, die Vielfalt der Bevölkerung abzubilden und diversitätssensibel zu sein, hat auch noch andere Vorteile.

Sie hatten auch noch nach dem interreligiösen Dialog gefragt, aber ich denke, darauf habe ich schon geantwortet.

Anne Knauf (DGB NRW): Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung. – An mich sind mehrere Fragen gerichtet worden. Ich versuche, sie so kurz wie möglich zu beantworten.

Zur Präambel war die Frage, welchen Zweck sie erfüllt und was darin möglicherweise fehlt. Aus Sicht der Gewerkschaften in NRW fehlt in der Präambel unter anderem die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, die sich aufgrund des Geschlechts ergibt und die sich auch aufgrund des sozialen Status und der sozialen Herkunft ergibt. Menschen sowohl mit als auch ohne Zuwanderungsgeschichte werden aufgrund dieser beiden Merkmale diskriminiert, und sowohl Menschen mit als auch ohne Zuwanderungsgeschichte leiden darunter. Das verhindert Teilhabe.

Die Präambel soll letztlich den Zweck erfüllen, das Feld zu eröffnen und dem Leser oder der Leserin bzw. den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, welche Phänomenbereiche adressiert werden. Sie soll deutlich machen, um welche Termini sich dieses Gesetz dreht.

Deshalb wäre unser Plädoyer, die beiden Begriffe „Sexismus“ und „Klassismus“ schon in der Präambel zu benennen und sie im Gesetzentwurf weiter zu thematisieren.

Die zweite Frage drehte sich um die interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltung. Diese begrüßen wir sehr. Allerdings geht der Entwurf nicht weit genug; er ist nicht konkret genug. Aus unserer Sicht muss der Gesetzgeber klar benennen, welche Stellen für die konkreten Vorhaben verantwortlich sind, welche Maßnahmen ergriffen werden, wann und wie die Veränderungen überprüft werden. Zudem müssen die Vorgaben auch auf nachgeordnete Behörden, die kommunale Verwaltung und auf öffentliche Betriebe ausgedehnt werden, um tatsächlich eine breite Wirkung zu entfalten.

Außerdem muss interkulturelle Kompetenz bei Einstellungs- und Aufstiegsverfahren als Schlüsselkompetenz eingestuft werden, um die Menschen in dieser Hinsicht zu befähigen. Auch sollten die Beschäftigten mit Publikumskontakt, Personalverantwortung sowie

Fach- und Führungskräfte regelmäßig in Weiterbildungen zu diesem Bereich geschult werden.

Des Weiteren fehlen in dem Gesetzentwurf geeignete Instrumente zur Steigerung der Anzahl der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst. Dazu gehören die gezielte Ansprache der Zielgruppe, diskriminierungssensible Bewerbungsverfahren und Zielvorgaben, bis wann und in welchen Schritten der Aufwuchs an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte erreicht werden soll.

Darüber hinaus sollte unserer Meinung nach ein Zeithorizont definiert und auch im Gesetz verankert werden, in welchem eine Evaluation erfolgt. Wir benötigen ein Vielfaltsmonitoring, das dem Datenschutz genügt und gleichzeitig Veränderungen in diesem Bereich tatsächlich greifbar und messbar macht.

Die dritte Frage bezog sich auf das Beschwerdemanagement, dessen Einführung der Gesetzentwurf vorsieht. Aus unserer Sicht ist der Aufbau eines Beschwerdemanagements in den Behörden absolut richtig. Das ist ein guter Weg, um Diskriminierung künftig zum einen stärker sichtbar zu machen und zum anderen besser zu verhindern.

Allerdings sind die Bestimmungen auch hier nicht konkret genug gefasst. Das Gesetz muss unserer Auffassung nach klar benennen, welche Stelle die Beschwerde entgegennimmt, sie analysiert und einschätzt, ob die Beschwerde gerechtfertigt ist. Zudem muss geregelt werden, welche Stelle im Fall einer berechtigten Beschwerde Maßnahmen ergreift und welche Maßnahmen das konkret sein sollen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Beschwerdestelle für die Beschwerdeführer*innen leicht auffindbar und unabhängig ist und über ein ausreichendes eigenes Budget verfügt.

Die letzte Frage bezog sich auf den Zugang zu landesrechtlich geregelten Berufen. Hier besteht ein ganz dringender Handlungsbedarf. Wir meinen, dass die Hürden zum Zugang zu landesrechtlich geregelten Berufen dringend abgebaut werden müssen. In NRW fehlen aktuell 4.000 Lehrkräfte; 4.000 Stellen sind nicht besetzt, obwohl wir unter den Eingewanderten zum Teil gut ausgebildete Lehrkräfte haben. Ihre Qualifikationen werden aber häufig nicht anerkannt. Gegebenenfalls bestehende Lücken könnten durch entsprechende Anpassungs- und Qualifizierungsmaßnahmen geschlossen werden.

Derzeit muss eine im Ausland ausgebildete Lehrkraft selbst dann, wenn sie bereits über Praxiserfahrung verfügt, ihr gesamtes Studium inklusive des Referendariats wiederholen, wenn sie in NRW an einer Schule unterrichten will. Das ist weder für die betroffenen Lehrkräfte noch für das Bildungssystem sinnvoll. Hier müssten die Hürden deutlich gesenkt werden.

Gleiches gilt übrigens auch für den Bereich der Sozialpädagogik, für die soziale Arbeit, für Ingenieurinnen und Ingenieure, für Architektinnen und Architekten usw. Das heißt, es betrifft eine größere Gruppe an Menschen, denen der Zugang verweigert wird. Da müssen wir aus unserer Sicht dringend ran.

Erol Çelik (Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander e. V.): Auch ich danke für die Einladung und die Möglichkeit, hier eine Stellungnahme abzugeben. – An mich wurden zwei Fragen gerichtet. Die erste Frage bezog sich auf den Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Wir begrüßen sehr, dass in dem Gesetz eine dreistufige Struktur für Integration vorgesehen wird. Mit den Aspekten „Ankommen“, „Teilhabe“ und „Gestalten“ wird ein strukturelles Integrationsvorhaben vorgegeben. Mit dem Ankommen sind Schriftspracherwerb, Bildung, Arbeit, Gesundheit etc. verbunden. Die Einwanderer bekommen so eine Grundstruktur, ein Fundament an die Hand, damit sie sich hier im Land integrieren können.

Um teilzuhaben, muss man erst einmal teilnehmen in der Gesellschaft. Dafür braucht man den Erwerb der deutschen Sprache, und man muss auch die Strukturen kennen, um teilnehmen zu können und daran anschließend auch eine Teilhabe am Geschehen zu erlangen. Wenn man angekommen ist und teilnehmen kann, dann hat man auch die Möglichkeit, mitzugestalten. Dann kann man an dem Ort, an dem man ansässig ist – in der Kommune, im Stadtteil etc. – Stück für Stück anfangen, mit eigenen Ideen mitzugestalten. Dieses strukturelle Integrationsvorhaben begrüßen wir sehr. Ich denke, das wird unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und nach vorne bringen.

Die zweite Frage bezog sich auf die vorgesehene Summe der Integrationspauschale in Höhe von 130 Millionen Euro. Das ist eine Summe, die erst mal sehr groß aussieht. Wir begrüßen, dass eine solche Summe in dem Gesetz verankert wird und diese auch jährlich erhöht wird. Auf der anderen Seite muss man sehen: Wir haben heute über 4.100 Migrantenselbstorganisation bzw. Organisationen von Einwanderern hier in Nordrhein-Westfalen. Ein großer Teil davon leistet eine sehr, sehr wichtige Arbeit im Integrationsbereich. Dies betrifft gerade den Bildungsbereich, den Spracherwerb, den schulischen Bereich, zum Beispiel in Form von Nachhilfeunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche und auch für Erwachsene.

Wenn man die Summe für die Migrantenselbstorganisation herunterbricht, bleiben, soweit ich mich erinnern kann, 2,5 Millionen oder 3 Millionen Euro für die Migrantenselbstorganisationen. Die Migrantenselbstorganisation müssen einen Teil selbst zu steuern, und für viele ist es sehr schwierig, diesen Eigenanteil aufzubringen.

Bei den vielen Organisationen, die eine Förderung bekommen, sollte man auch darauf achten, dass kulturelle Einrichtungen eine Förderung erhalten und Unterstützung bekommen. Denn die kulturellen Einrichtungen leisten ebenfalls einen sehr wichtigen Beitrag für die Integration. Herr Keltek hat die Mehrsprachigkeit genannt: Die Förderung der Mehrsprachigkeit geschieht überwiegend in den kulturellen Einrichtungen. Dies wird in dem Gesetzentwurf momentan leider nicht berücksichtigt.

Prof. Dr. Dirk Halm (Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung [per Video zugeschaltet]): Ich bin in erster Linie zur Präambel befragt worden, und zwar von Herrn Yetim und von Frau Wermer. Wie Sie meiner Stellungnahme entnehmen können, habe ich im Namen des ZfTI zustimmend auf diese Präambel reagiert und sie – ich überspanne es etwas – als eine Präambel gelesen, die den Geist dieses Gesetzes wiedergibt. Ihr kommt eine große Bedeutung zu; denn wer ins Gesetz schaut, liest die Präambel mit Sicherheit. Das gilt insbesondere für diejenigen, die von diesem Gesetz in besonderem Maße betroffen sind, weil sie eine Einwanderungsgeschichte aufweisen.

Die positive Reaktion auf diese Präambel ist auch darin begründet, dass wir uns auf Grundlage unseres Forschungshintergrunds und der Forschungserfahrungen immer auch mit Diskriminierung, Benachteiligung und Ungleichwertigkeitszuweisungen an Menschen beschäftigen. Es ist sehr deutlich geworden, dass neben der interaktionalen Diskriminierung, die dankenswerterweise eine große Rolle in dem Gesetzesvorhaben spielt – Förderung der Antidiskriminierungsarbeit usw. – auch kollektiven Benachteiligungsgefühlen eine große Rolle für die Frage zukommt, wie sich Integrationsprozesse gestalten und inwiefern Menschen bereit sind, sich auf die deutsche Gesellschaft einzulassen und Teil von ihr zu werden.

Das soll nichts anderes heißen als: Auch Integrationsprozesse werden nicht nur durch das persönliche Erleben interaktionaler Diskriminierung beeinträchtigt ...

(Die Videoübertragung setzt kurzzeitig aus.)

Im Extremfall sind es natürlich rassistische Hassverbrechen wie in Hanau, die ganzen Gruppen in dieser Gesellschaft ihre Existenzberechtigung absprechen.

Vor diesem Hintergrund finde ich die Präambel unheimlich wichtig, weil sie einen ganz tollen Prozess hinsichtlich der Zuweisung an unterschiedliche Seiten zeigt, bestimmte Leistungen erbringen zu sollen. Vor einiger Zeit war es schon ein Fortschritt, dass es nicht nur Aufgabe von Eingewanderten war, sondern auch Aufgabe der sogenannten Aufnahmegesellschaft. Wir sind jetzt an einem Punkt, an dem selbst diese Seiten aufgelöst werden und wir in einem gemeinsamen System gemeinsame Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen haben. Das ist, finde ich, eine hervorragende Sache.

(Die Videoübertragung setzt kurzzeitig aus.)

Frau Wermer, wichtig ist am Ende, wie diese Präambel im Gesetz aufgegriffen wird. Die Frage ist, wie an dem beschriebenen Prozess Menschen mit Einwanderungsgeschichte tatsächlich beteiligt sind. Da ist der Aspekt der interkulturellen Öffnung ganz wichtig. Uns ist in diesem Kontext auch wichtig gewesen, herauszuheben, dass zumindest die Erwähnung der Akteure jenseits der Landesverwaltung in den Kommunen, aber auch über die Kommunen hinaus, ganz bedeutsam ist. Die Coronapandemie hat sehr kurzfristig gezeigt, in welchem hohem Maße man auf Informationen angewiesen ist – ob als ausländischer Unternehmer oder ausländische Unternehmerin, Unternehmerin oder Unternehmer mit Einwanderungsgeschichte oder Familie mit Einwanderungsgeschichte. Es hat sich gezeigt, dass interkulturelle Öffnung wirklich alle Bereiche der Gesellschaft betrifft, wenn gerade in angespannten Krisensituationen Gesellschaft weiter funktionieren soll. Die interkulturelle Öffnung ist also wichtig.

Die Frage ist dann, inwieweit diese Präambel durch die Strukturen, die das Teilhabe- und Integrationsgesetz schafft, eingelöst wird. Da wäre etwa an die Aufgabenverteilung in den integrationspolitischen Herausforderungen zu denken. Auch das Verhältnis des migrantischen Wohlfahrtspflegesektors zu den sogenannten etablierten freien Trägern der Wohlfahrtspflege usw. spielt eine Rolle. Auch da sind gute Ansätze zu erkennen, um tatsächlich Gleichberechtigung und Beteiligung der Institutionen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherzustellen. Aber viel wird dann eben auf die konkrete Ausformung, auf den konkreten Zuschnitt von Förderprogrammen und auf den konkreten Zuschnitt von mit dem Gesetz verbundenen Verordnungen ankommen.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Herzlichen Dank. – Dann treten wir nun in die zweite Fragerunde ein.

Rainer Bischoff (SPD): Herr Lenzen hat vorhin nach der meines Erachtens bemerkenswerten Stellungnahme des Landesintegrationsrats gefragt, die beinhaltete, dass es eigentlich nur um die kurzfristig Zugewanderten gehe und die langfristig Zugewanderten wenig berücksichtigt würden. Die Antwort war ein bisschen allgemein, Herr Kelttek. Ich frage noch einmal nach; denn ich fand diesen Gedankengang gut. Könnten Sie bitte noch einmal erklären, was Ihnen in dem Gesetzentwurf fehlt?

Die zweite Frage richtet sich an Frau Naujoks vom Flüchtlingsrat – ich gestehe: weil die kommunalen Vertreter nicht da sind. Welche Bedeutung haben die Kommunen im Zusammenhang mit dem vorgelegten Gesetzentwurf? Und wie schätzen Sie die Finanzierung ein? Die Kommunen beklagen zumindest, dass sie zu niedrig wäre. Schätzen Sie das auch so ein?

Die dritte Frage geht an Herrn Çelik vom Elternnetzwerk. Ich bin Diplompädagoge, und da ist es relativ naheliegend, dass ich denke, dass es eine Elternverantwortung für den Bildungserfolg gibt und die Eltern damit auch einen Anteil am Bildungserfolg haben. Sind Sie nicht der Ansicht, dass das unter § 10 im Gesetzentwurf erwähnt werden sollte? Da fehlt es mir bisher.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Entschuldigen Sie bitte, dass ich zu spät zur Anhörung gekommenen bin. Ich war noch bei einer anderen Anhörung, und das Fehlen von Frau Aymaz gibt mir die Ehre, nun erstmalig an einer Ihrer Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Anknüpfend an das, was Herr Kollege Bischoff gesagt hat, möchte ich die erste Frage an Frau Wieder, Frau Naujoks, Frau Knauf, Frau Martínez Valdés und Herrn Kelttek richten. Könnten Sie bitte erläutern, für wie wichtig Sie es halten, dass Kinder von Geflüchteten in Landesunterkünften unmittelbar der Zugang zu Regelschulen ermöglicht wird und dies auch sichergestellt wird?

Die zweite Frage möchte ich an Frau Aden-Ugbomah richten. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme § 7 begrüßt, mahnen aber an, dass dies nicht ausreichend sei, um Diskriminierung effektiv zu bekämpfen. Welche Aspekte von Antidiskriminierung müssten Ihrer Meinung nach in dieses Gesetz aufgenommen werden – zum Beispiel die Themen „strukturelle Diskriminierung“, „Prävention“ oder „Empowerment“ betreffend –, und wofür bräuchte es gegebenenfalls weitere Regelwerke? Braucht es also ein Landesantidiskriminierungsgesetz oder andere Instrumente, um das sicherzustellen?

Die dritte Frage richte ich an Herrn Çelik. Inwiefern sehen Sie die Komponenten „Prävention“ und „Empowerment“ im Rahmen der Antidiskriminierungsarbeit im Gesetz angemessen berücksichtigt?

Die letzte Frage stelle ich Frau Wieder und Frau Martínez Valdés. Könnten Sie darstellen, warum Sie es für nötig halten, dass die Rahmenbedingungen für das Kommunale Integrationsmanagement so anzupassen sind, dass es dem Subsidiaritätsprinzip

gerecht wird? Wie würde Ihrer Meinung nach diesbezüglich die Regelung aussehen müssen?

Heike Wermer (CDU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Professor Halm. Sie schreiben auf Seite 2 Ihrer Stellungnahme: „Es ist sehr zu begrüßen, dass diese Integrationsinfrastruktur durch die Gesetzesnovelle nun langfristig finanziell gesichert wird.“

Hier hätte ich die Frage, ob Sie dazu schon Rückmeldungen aus der Praxis gehört haben. Wenn ja, welche? Und: Können Sie uns – sofern möglich – anhand eines praktischen Beispiels erläutern, wie die Arbeit durch die langfristig verbindliche finanzielle Absicherung verbessert werden wird?

Christian Loose (AfD): Sehr geehrte Frau Dr. Schu, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann finden Sie es nicht richtig, wenn der muslimische Antisemitismus bzw. der Antisemitismus im Islamismus, wie wir es genannt haben, explizit aufgeführt wird. Schließlich sollte jeder Extremismus oder Antisemitismus bekämpft werden.

Das ist genau mein Punkt. Wenn man einen bestimmten Extremismus erhöht, dann stellt man die anderen extremistischen Richtungen in den Schatten bzw. in den Hintergrund. Nun wird der Rechtsextremismus im Gesetz explizit benannt, als größte extremistische Gruppe werden im Verfassungsschutzbericht aber mit 2.600 Personen die Grauen Wölfe genannt. Wenn es doch das Ziel sein sollte, jeglichen Extremismus zu bekämpfen, dann müsste man noch entweder keine Art hervorheben, also auch den Rechtsextremismus nicht, oder – das halte ich persönlich für die bessere Variante – man würde zumindest die drei wesentlichen Stoßrichtungen nennen, nämlich den Rechtsextremismus, den Linksextremismus, der sich vor allem im Antisemitismus widerspiegelt, und drittens den religiösen Extremismus. Meine Frage dazu lautet: Wie bewerten Sie eine solche dreiteilige Nennung? Wäre das nicht sinnvoll?

Dann habe ich noch eine Frage an Frau Aden-Ugbomah vom Pädagogischen Zentrum Aachen. Sie haben sich als Gleichbehandlungsbüro in Ihrer Stellungnahme sehr ausführlich mit dem Thema „Diskriminierung“ beschäftigt. Dabei vermissem ich aber Themen wie „Christenfeindlichkeit“, „religiös motivierter Antisemitismus“ oder auch die von Dritten vorgenommene Differenzierung zwischen Mann und Frau bzw. zwischen Gläubigen und Ungläubigen, die zum Teil bei diesen Richtungen darin mündet, dass den Frauen und Männern bzw. den Gläubigen und Ungläubigen am Ende auch noch unterschiedliche Grundrechte zugeschrieben werden. Für wie problematisch halten Sie eine im Herkunftsland erprobte gesellschaftliche und kulturelle Prägung, die von unserem Wertesystem gegebenenfalls komplett abweicht? Inwiefern ist diese Problematik der in den Herkunftsländern erprobten gesellschaftlichen und kulturellen Prägung im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt bzw. abgebildet?

Stefan Lenzen (FDP): Frau Dr. Schu, meine Frage aus der ersten Fragerunde ist leider akustisch nicht bei Ihnen angekommen. In der Diskussion hat Herr Kollege Bischoff zu Recht den Punkt gelobt, an dem ich Herrn Keltek nach der gesetzlichen Definition fragte – gerade in Bezug darauf, dass People of Colour in der dritten oder vierten Generation dann keine Einwanderungsgeschichte mehr hätten.

§ 4 des Gesetzentwurfs liefert hier die Definition, und in § 7 geht es darum, dass wir bei der Antidiskriminierung bewusst nicht darauf verwiesen haben, dass es nur für Menschen mit oder ohne Einwanderungsgeschichte gilt, sondern beim Thema „Antidiskriminierung“ wird eben nicht unterscheiden, ob jemand eine Einwanderungsgeschichte hat. Meine Frage an Sie, Frau Dr. Schu, lautete, wie Sie das aus wissenschaftswissenschaftlicher Sicht bewerten – gerade weil es um Definitionsfragen geht.

Das passt auch ganz gut zur zweiten Fragerunde, in der ich zu weiteren Begrifflichkeiten komme. Ich merke: Da muss man eine besondere Sensibilität an den Tag legen und aufpassen, dass man nicht etwas verdreht. Die Frage richtet sich an Frau Dr. Schu, Frau Wieder und Frau Schubert.

Wenn es um den Begriff der interkulturellen Öffnung geht – Sie haben das auch in Ihren Stellungnahmen aufgegriffenen –, wird der Vergleich angestellt, ob es besser wäre, von einer Sensibilität für Diversität zu sprechen. Mich würde interessieren, wie Sie das begründen, gerade mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in der wissenschaftlichen Debatte. Wo müsste man möglicherweise ein abgrenzendes Verständnis entwickeln? Gerade im Hinblick auf die Kulturen müsste man es noch mal beleuchten. Für mich wäre es ganz wichtig, zu verstehen, worauf wir ganz besonders achten müssen. Wie gehen wir in der wissenschaftlichen Debatte mit diesen unterschiedlichen Begrifflichkeiten um? Vielleicht könnten Sie das noch näher erläutern, damit wir nicht etwas schreiben, was wir gut meinen, das man aber vielleicht besser anders formuliert hätte.

Daran anschließend frage ich aus einer anderen Perspektive – hier geht es um die praktische Erfahrung – Herrn Keltek und Herrn Çelik, wie Sie es aus praktischer Sicht sehen. Sehen Sie in der Debatte um die Begrifflichkeiten „interkulturelle Öffnung“ vs. „Sensibilität für Diversität“ durch Ihre Erfahrungen mit Menschen mit Einwanderungsgeschichte einen Unterschied? So beleuchten wir die beiden Seiten der Praxis und der Wissenschaft.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Wir beginnen in der zweiten Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge und somit bei Herrn Professor Halm.

Prof. Dr. Dirk Halm (Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung [per Video zugeschaltet]): Die Frage von Frau Wermer betraf meine zustimmende Erwähnung der langfristigen Sicherung der Integrationsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Das ZfTI hat die Einrichtungsphase der Kommunalen Integrationszentren wissenschaftlich begleitet. Diese Kommunalen Integrationszentren – das kann ich aus der praktischen Erfahrung, die ich gleich noch etwas illustriere, sagen – sind tatsächlich ein Erfolgsmodell, um das uns andere Bundesländer beneiden. Die Kommunalen Integrationszentren sind die Schlüsselstellen für das, was das Land NRW an Kommunalem Integrationsmanagement entwickeln will – gemeinsam mit den Integrationsagenturen.

Ich kann aus der praktischen Erfahrung sagen, worum es da konkret gehen kann. Wir beim ZfTI haben ein größeres Projekt von der Bezirksregierung Arnsberg und von der LaKI übernommen, in dem es um den Bundestransfer der sehr erfolgreichen nordrhein-westfälischen Projekte „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ geht. In diesen Programmen

geht es um mehrsprachige Bildung von Familien im frühkindlichen Bereich. Im Zuge dieses Projekts versuchen wir einen Transfer der Projekterfahrungen, und hier wird ganz viel adressiert, was auch im Entwurf zum Teilhabe- und Integrationsgesetz steht – von der Beteiligung über Mehrsprachigkeit und Bildungsbeteiligung bis zur interkulturellen Öffnung von Bildungsinstitution usw.

Andere Bundesländer – insbesondere Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen – sind bemüht, diese frühkindlichen Bildungsprogramme, diese Familienbildungsprogramme ebenfalls flächendeckend zu implementieren, ähnlich wie es in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Die Reaktionen, die Sie da bekommen, lauten immer wieder: Sie brauchen am Ende eine langfristig gesicherte kommunale und koordinierte Integrationsinfrastruktur, wie sie in Nordrhein-Westfalen durch die Kommunalen Integrationszentren geschaffen wurde.

Im Vergleich zu anderen Ländern wird deutlich, dass die Kurzfristigkeit einer Finanzierung und das Nicht-Sichern von Stellen über einen Zeitraum von zwei oder drei Jahren hinaus eine nachhaltige, langfristige Implementierung solcher anspruchsvollen, flächendeckend gedachten Vorhaben erschwert oder sogar unmöglich macht. Da wird sehr deutlich, wie wichtig diese Kommunalen Integrationszentren sind. Aber die Kommunalen Integrationszentren können ihre Potenziale auch nur dann hinreichend und optimal ausschöpfen, wenn sie langfristig planen arbeiten können. Nur das ermöglicht Nachhaltigkeit, und nur das ermöglicht eine Verbindlichkeit gegenüber den Partnerinnen und Partnern auf staatlicher und zivilgesellschaftlicher Seite, die im Teilhabe- und Integrationsgesetz gefordert ist und gefördert werden soll.

Marie-Theres Aden-Ugbomah (Pädagogisches Zentrum Aachen e. V.): Ich bedanke mich für die Einladung und dafür, hier Stellung beziehen zu können. Konkret zu der Frage, welche Aspekte in Bezug auf Antidiskriminierung noch mit eingebunden werden sollten: Antidiskriminierung ist ein sehr breit gefächertes Bereich und betrifft nicht nur Menschen, die eine internationale Familiengeschichte haben, sondern auch andere Bevölkerungsgruppen, die ebenfalls von Diskriminierung betroffen sind. Das vorliegende Gesetz umfasst natürlich ganz bestimmte Zielgruppen, bildet aber nicht alle Diskriminierungsstatbestände ab. Wir würden es als eine Überlagerung dieses Gesetzes ansehen, wenn wir jetzt auch noch alle möglichen Diskriminierungsrisiken mit aufnehmen würden. Das würde dem Integrations- und Teilhabegesetz in seiner Intention nicht gerecht werden.

Sie haben auch das Empowerment angesprochen. Natürlich ist Empowerment ein ganz wesentlicher Aspekt von Diskriminierung. Sie müssen sich vor Augen führen, dass Diskriminierung immer auch eine Menschenrechtsverletzung ist. Diskriminierung hinterlässt seelische Spuren, und Menschen, die Diskriminierung erfahren, tradieren diese Erfahrungen. Von daher ist Diskriminierung nicht nur ein kurzzeitiger Zustand, sondern ein Lebensgefühl, eine Lebensrealität, die auch auf nachfolgende Generationen wirkt.

Ich glaube, dass dieses Integrations- und Teilhabegesetz hier zu wenig Spielraum lässt, weil es auch andere Aspekte abdeckt. Die empfinden wir auch als gut, aber es geht doch letztendlich zunächst einmal darum, Menschen mit internationaler Familien-

geschichte – auch ich würde diesen Begriff bevorzugen – stärker in den Fokus zu nehmen, um deren zum Teil sehr schwierigen Lebensrealitäten wahrzunehmen und entsprechende Hürden und Hindernisse endlich abzubauen.

Es gibt einige Hindernisse, die hier noch gar nicht genannt wurden, wie zum Beispiel die Anerkennung ausländischer Geburtsurkunden oder Pässe. Was bedeutet es, wenn ich als Elternteil – Herr Çelik, Sie sind Vorsitzender des Elternvereins – mein Kind anmelden möchte und es aufgrund meiner nicht akzeptierten Ausweispapiere nicht anmelden kann? Welche Konsequenzen bedeutet das ganz konkret für meine Integration, aber auch für die Integration meiner Kinder?

Das sind Themen, die noch gar nicht benannt wurden, die meines Erachtens aber sehr wichtig sind und die auch in der Hinsicht eine Rolle spielen, wie unterschiedlich innerhalb der Kommunen – zum Beispiel bei Standesämtern – mit ihnen umgegangen wird. Es gibt Kommunen, da gibt es kaum Schwierigkeiten. Aber es gibt auch Beispiele, da können Geflüchtete oder auch Menschen, die eingebürgert sind – sie sind also Deutsche –, in eine prekäre Situation geraten, weil ihre Herkunftspapiere, also ihre Geburtsurkunde, ihr ausländischer Pass, hier nicht anerkannt werden.

Das sind für mich Themen, die auch noch behandelt werden müssten. Denn davon sind sehr viele Menschen betroffen. Es geht nicht nur um die erste Generation, die einwandert, oder um die zweite, sondern es geht wirklich darum, welche ausgrenzenden Strukturen wir in diesem Land haben. Und das sind mehr als diejenigen, die genannt wurden.

Vielleicht gibt es eine Möglichkeit, das später noch ein bisschen näher auszuführen. Wir haben dazu auch eine Stellungnahme formuliert, um zu verdeutlichen, was das bedeutet. Ein paar Punkte möchte ich kurz vortragen.

Was heißt es, wenn mein Ausweis, mein Pass oder meine Geburtsurkunde nicht anerkannt wird? Dann bedeutet das, dass ich zum Beispiel hier nicht heiraten kann. Wenn ich integriert bin, eingebürgert bin, deutsche Staatsbürgerin bin, aber eine ausländische – eine außereuropäische – Geburtsurkunde habe, dann wird diese in der Regel nicht anerkannt. Das heißt für mich: Ich kann hier nicht heiraten. Denn diese außereuropäische Geburtsurkunde müsste legalisiert werden. Das ist in vielerlei Situation überhaupt nicht mehr möglich – je nachdem, wann ich eingewandert bin, wann ich eingebürgert worden bin, aus welchen Gebieten ich vielleicht komme. Und das bedeutet für mich in meiner Existenz erhebliche Einschränkungen.

Eheschließungen im Heimatland werden grundsätzlich nicht anerkannt. Das heißt, dass dann das Einkommen mit „Personstand: ledig“ versteuert wird. Das ist in der Tat eine wirkliche Benachteiligung.

Aufgrund der Anwendung heimatlichen Namensrechts werden bei der Beurkundung Neugeborener alle Namen eines Kindes in die Rubrik „Familiennachname“ eingetragen. Die Rubrik „Vorname“ bleibt in der Geburtsurkunde leer. Das betrifft zum Beispiel Namensketten in Eritrea. Eine Versicherung an Eides statt der Eltern zur Bestimmung des anzuwendenden deutschen Namensrechts wird aufgrund ihrer ungeklärten Identität nicht akzeptiert. Auch Eltern, die eine ausländische Geburtsurkunde haben, fehlt also letztendlich der Identitätsnachweis – mit den dadurch bedingten Folgen.

Für in Deutschland geborene Kinder erhalten betroffene Eltern keine oder nur eine eingeschränkte Geburtsurkunde, mit der lebenslange Schwierigkeiten bei Behördengängen verbunden sind. Bescheinigungen über die Zurückstellung der Beurkundung sind keine Urkunden und haben gegenüber anderen Behörden keinen Beweiswert. Für in Deutschland geborene Kinder ergeht bei Zurückstellung keine Meldung an das Einwohnermeldeamt, von dort infolgedessen keine Meldung an das Finanzamt. Das in Deutschland geborene Kind erhält infolge fehlender Meldung an das Finanzamt keine Steuer-ID. Ohne Steuer-ID des Kindes können Eltern kein Kindergeld beantragen. Die Eltern können das Kind nicht auf der Steuerkarte angeben. Kinder sind in ihrer Reisefreiheit beschränkt, weil das Kind mangels Geburtsurkunde keinen Reiseausweis erhält.

Die Liste der Konsequenzen ist lang, und es wird deutlich, dass wir hier in der Tat einige weitere Integrationshürden haben, die dringend abgebaut werden müssen.

Ich komme dann zu Ihrer Frage, Herr Loose. Ein Integrationsprozess ist eben das: ein Prozess. Wenn ich in ein neues Land komme, dann ist das natürlich immer eine Veränderung meines Lebens, und damit ist auch die Umstellung verbunden, mich an anderen Normen und Werten zu orientieren bzw. danach zu richten. Das wird umso beschwerlicher, wenn ich zusätzlich ausgegrenzt werde, wenn ich zusätzlich nicht die Möglichkeit habe, mich mit meinen Potenzialen und mit meinen Ressourcen einzubringen und mich als randständig wahrnehme und dies auch tatsächlich bin. Dann ist es schwierig, mich einzufinden und mich an Spielregeln, an demokratischen Regelungen zu orientieren, weil ich nicht ein Teil dieser Regelungen bin, nicht ein Teil dieser Gesellschaft.

Das – da haben Sie vollkommen recht – erschwert grundsätzlich jede Form der Einwanderung. Ob Mann oder Frau oder Kind: In dem Moment, in dem die Ausgrenzung wahrhaftig wird und ich – wie eben beschrieben – von existenziellen Rahmenbedingungen derart betroffen bin, ist es schwierig, Zugehörigkeit zu entwickeln. Von daher ist es dringend erforderlich, dass wir ein Integrations- und Teilhabegesetz verabschieden, und zwar mit den unterschiedlichen Aspekten, die hier genannt wurden.

Erol Çelik (Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander e. V.): Zur Frage nach der Elternbildung: Wir sind ein Dachverband von Migrantenselbstorganisationen, die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind. Wir haben über 310 Migrantenselbstorganisationen als Mitgliedsorganisationen in NRW. Wir sind in dem Bereich Elternarbeit/Elternbildung sehr stark unterwegs.

Warum ist diese Arbeit sehr wichtig? – Wir haben heute in Ballungsgebieten Anteile von Kindern mit Einwanderungsgeschichte von über 90 %. In Mitwirkungsorganen – zum Beispiel Klassenpflegschaften, Schulpflegschaften, Schulkonferenzen etc. – sind Eltern mit Einwanderungsgeschichte hingegen sehr unterrepräsentiert. Kaum jemand ist in diesen Mitwirkungsorganen aktiv. Eltern mit Einwanderungsgeschichte können nicht bezüglich des schulischen Ablaufs oder in Bildungseinrichtungen aktiv werden, weil sie sich in dem deutschen Bildungssystem, das sehr kompliziert ist, nicht auskennen und auch nicht wissen, welche Rechte und welche Pflichten sie haben.

Im Schulgesetz sind einige Aufgaben und Pflichten verankert, und das müssen wir den Eltern beibringen, damit diese sich aktiver für den Bildungserfolg ihrer Kinder einsetzen können. Viele Studien zeigen, dass Eltern einen zentralen Einfluss auf den Bildungserfolg ihrer Kinder nehmen können. Uns fehlt das im Gesetzentwurf. Die Elternbildung wird in dem Paragrafen zur Bildung vernachlässigt bzw. kommt zu kurz.

Ich war in der letzten Woche in Köln bei einer Veranstaltung für geflüchtete Eltern. 22 Eltern haben an dieser Veranstaltung teilgenommen, und ich habe über das deutsche Bildungssystem referiert. Die geflüchteten Eltern hatten drei bis sechs Kinder in den Familien. Das heißt, dass demnächst auch in den Schulen die Anzahl der Kinder mit Einwanderungsgeschichte noch mehr zunehmen wird. Wir müssen die neu angekommenen geflüchteten Eltern mitnehmen, ihnen das deutsche Bildungssystem erklären und sie stärken, damit sie sich einsetzen und auch in der Schule mitgestalten können. Deshalb ist Elternbildung sehr wichtig. Wir wünschen uns, dass sie nicht zu kurz kommt.

Zur Antidiskriminierung: Frau Aden-Ugbomah, Sie haben das sehr gut verdeutlicht. Gerade Menschen, die vom afrikanischen Kontinent kommen, bzw. schwarze Menschen erleben zurzeit sehr starke Diskriminierung, und sie leiden darunter. Das Gesetz sieht vor, dass Beratungsstellen aufgebaut werden und es Unterstützung geben soll. Wir möchten, dass auch Beratungsstellen bei den Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte eingerichtet werden; denn die kennen die Situation selber, die haben Diskriminierung teilweise selber erlebt. Sie können besser unterstützen, verstehen die Sprache, wissen, worum es geht, und können niederschwellige Angebote machen oder Unterstützung und Beratung leisten.

Es ist nicht gut, wenn es Beratungsstellen gibt, in denen nur Einheimische sitzen – das hängt auch mit der interkulturellen Öffnung zusammen –, die nicht aus den jeweiligen Kulturen kommen, nicht die Sprache sprechen, nicht selber Diskriminierung erlebt haben. Sie können nicht sensibel auf die einzelne Person eingehen. Es geht bei der interkulturellen Öffnung auch um Bereiche, in denen Entscheidungen getroffen werden – um Verwaltungen etc. Dort sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte momentan noch unterrepräsentiert. Das müssten wir etwas mehr fördern, damit auch in den Entscheidungsgremien Menschen mit Einwanderungsgeschichte sitzen, die aus anderen Kulturen kommen, andere Sprachen sprechen, eventuell selber gewisse Dinge erlebt haben und aus eigener Erfahrung niederschwellige Angebote machen und Menschen unterstützen können.

Dr. Cornelia Schu (Sachverständigenrat für Integration und Migration gGmbH [per Video zugeschaltet]): Ich gehe zunächst auf Ihre Frage ein, Herr Loose, neben dem Dreiklang verschiedener Menschenfeindlichkeitsformen – Antisemitismus, antimuslimischer Rassismus, Rechtsextremismus – auch den islamistischen Antisemitismus aufzunehmen. Ich habe noch einmal einen Blick in die Präambel geworfen, und mir scheint die Formulierung eigentlich ganz in dem Sinne gewählt worden zu sein. Sowohl in der Präambel als auch in § 2 Abs. 4 ist die Rede davon, dass „jeglichen Formen von Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, antimuslimischem Rassismus, weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung entschieden entgegenzutreten ist“. Ich würde sagen, dass diese Formulierung dem Anliegen

schon Rechnung trägt, alle möglichen Formen von Menschenfeindlichkeit in den Blick zu nehmen. Mir scheint diese Formulierung ganz gut gewählt.

Herr Lenzen, Sie hatten nach der gesetzlichen Definition gefragt: Wer sind eigentlich Menschen mit Einwanderungsgeschichte? Die gewählte Formulierung hebt auf die Personen erster und zweiter Generation ab, wie es in diesen Kontexten üblicherweise der Fall ist. Da stellt sich natürlich die Frage, ob man damit denen gerecht wird, die vielleicht schon in dritter Generation hier leben, aber noch mit Teilhabedefiziten zu kämpfen haben.

Da gibt es in der wissenschaftlichen, aber auch in der politischen und der gesellschaftlichen Debatte natürlich einen gewissen Zielkonflikt, weil wir immer wieder auch die Diskussion führen, ob wir eine Zuwanderungsgeschichte in der dritten oder vierten Generation überhaupt noch als solche ausweisen und formulieren wollen. Es gibt ja auch Forderungen, dass das gar nicht so eine große Rolle spielen sollte.

Der hier beschrittene Weg, der auch mit der Praxis in den meisten gesetzlichen Varianten im Einklang steht, ist, dass die erste und die zweite Generation in besonderer Weise hervorgehoben werden, und bei allen anderen Personen wird das Gesetz dort geöffnet, wo Personen weiterhin von Benachteiligung betroffen sind.

Zum Beispiel gibt es in diesem Gesetz das Thema „Antidiskriminierungsbeschwerdestelle“ in § 7. In der neuen Fassung steht explizit, dass das eine Beschwerdestelle für alle Menschen ist, also auch für Menschen in der dritten und vierten Generation; für deutsche Staatsbürger, die hier ihr Abitur oder ihre Ausbildung gemacht haben, die aber, weil sie zum Beispiel People of Colour sind, Diskriminierungserfahrungen machen. Die sind hier auch gemeint.

Auch hier halte ich die Definition für zielführend, da sie den verschiedenen Aspekten gerecht wird. Bei der ersten und der zweiten Generation gibt es noch besondere Aspekte, und danach müssen Diskriminierungssachverhalte unabhängig von der Generation aufgenommen werden, und das ist hier auch der Fall.

Eine weitere Frage haben Sie zu den Bezeichnungen „interkulturelle Öffnung der Verwaltung“ vs. „diversitätssensible Öffnung der Verwaltung“ gestellt und nach den Vorteilen gefragt. Die interkulturelle Öffnung stellt die vermeintliche kulturelle Distanz in den Vordergrund. Das muss – je nachdem, aus welchem Land jemand kommt oder je nach individueller Prägung – nicht zwingend der Fall sein. Benachteiligungen können aus ganz verschiedenen Merkmalen herrühren. Menschen, die aus sozial schwachen Familien stammen, erfahren häufig eine starke Benachteiligung, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Einwanderungsgeschichte haben. Menschen mit Behinderungen sind sowohl mit als auch ohne Migrationshintergrund nach wie vor betroffen.

Eine diversitätssensible Öffnung der Verwaltung trägt dem Umstand besser Rechnung, dass Benachteiligung häufig mit ganz verschiedenen Merkmalen zusammenhängt. In der Wissenschaft gibt es da das Stichwort „Intersektionalität“: Es gibt verschiedene Benachteiligungsgründe oder -faktoren, die sich manchmal bei einer Person kumulieren. Um dem Rechnung zu tragen – es muss gar nicht zwingend die kulturelle Differenz ausschlaggebend sein –, ist der Begriff „diversitätssensible Öffnung“ besser.

Birgit Naujoks (Flüchtlingsrat NRW e. V.): An mich ist die Frage nach den Kommunen gerichtet worden, weil die kommunalen Spitzenverbände nicht hier sind. Es ehrt mich, diese Rolle einzunehmen.

Durch das Gesetz nimmt das Land sich durchaus auch selbst in die Verpflichtung, was sehr zu begrüßen ist. Aber der Hauptteil der Aufgaben oder der vorgeschlagenen geplanten Maßnahmen ist natürlich den Kommunen zugewiesen. Das ist auch ganz klar, weil die Kommune der Ort des Ankommens und des alltäglichen Lebens ist. Natürlich finden Teilhabe und Integration in der Kommune statt. Das ist ganz klar.

Die Frage ist, welcher Einrichtung, welcher Institution welche Aufgaben überlassen werden. Es ist festzustellen, dass im Rahmen der Integrationsmaßnahmen tatsächlich immer die Kommunen selbst als Behörde in die Verantwortung, in die Pflicht genommen werden bzw. ihnen Aufgaben übertragen werden. Bei dem, was traditionell der Freien Wohlfahrt oder anderen freien Trägern übertragen wurde, werden jetzt Strukturen in den Kommunen entwickelt – bzw. sie sollen entwickelt werden –, die dann eben auch durch kommunale Bedienstete wahrgenommen werden.

Das könnte problematisch werden. Ich sehe es erst einmal aber als Ansatz, den Integrations- und Teilhabegedanken strukturell in den Kommunen zu verankern. Man muss aber einen Blick darauf haben, wie es sich entwickelt, damit der Grundsatz der Subsidiarität nicht gefährdet wird.

Sie hatten dann noch nach meiner Einschätzung zur Finanzierung gefragt. 130 Millionen Euro hören sich erst einmal nach einer Menge Geld an. Es ist – so hat es Frau Dr. Schu auch ausgeführt – ausdrücklich zu begrüßen, dass das Land nicht nur Forderungen stellt oder Maßnahmen plant, sondern die Kommunen tatkräftig finanziell unterstützt. Das ist keine Frage.

Im Gesetz sind fünf große Bereiche genannt, für die diese Pauschale ausgegeben werden soll. Und wenn man das streng für jeden Bereich und dann für jede der 396 Kommunen in NRW herunterrechnen würde, dann blieben für jeden der fünf Bereiche für jede Kommune knapp über 60.000 Euro übrig. Das wäre dann natürlich nicht mehr wirklich viel, allerdings denke ich, dass das Land auch nicht die vollständige Finanzierung für die Kommunen übernehmen kann. Es gilt erst einmal, anzustoßen, dass diese Strukturen in den Kommunen errichtet werden, dass die Kommunen den Mehrwert erkennen und diesen Prozess tatsächlich annehmen und auch weiterfördern.

Es ist ganz wichtig, inhaltlich zu verfolgen und zu evaluieren, welche Maßnahmen welche Wirkung haben, welche sich bewähren, welche nachzubessern sind oder welche vielleicht zu ersetzen sind. Dann wird geschaut: Ist anhand dieser Maßstäbe die Finanzierung auskömmlich, nachbesserungswürdig oder nachbesserungsbedürftig? Das wäre durch eine laufende Evaluation, wie sie ansatzweise im Gesetz vorgesehen ist, durchaus machbar.

Die nächste Frage bezog sich auf die Beschulung von Flüchtlingskindern in Landesunterkünften. In NRW beginnt die Schulpflicht traditionell erst nach Zuweisung in die Kommune. Das hat sich auch nicht geändert, nachdem seit 2015 die Verweildauern in den Landesaufnahmeeinrichtungen immer weiter verlängert wurden. Auch für Familien wurde sie auf sechs Monate verlängert, teilweise befinden sie sich noch länger dort.

Es hat seit 2015 fünf Jahre gedauert, bis das Land überhaupt eine Lösung gefunden hat, um Kindern in irgendeiner Weise ein Bildungsangebot in den Landesaufnahmeeinrichtungen zu machen, und zwar durch die sogenannten schulnahen Bildungsangebote, die jetzt Eingang in das Gesetz gefunden haben.

Gut ist erst einmal, dass Eingang ins Gesetz gefunden hat, dass Kinder die notwendige Bildung erhalten bzw. dass Kindern überhaupt Bildungsangebote gemacht werden müssen. Natürlich ist das überhaupt nicht ausreichend. Das verbriefte Recht auf regelhafte Bildung sowohl aus der EU-Aufnahmerichtlinie als auch aus der Kinderrechtskonvention kann vollständig nur durch die Einführung der Schulpflicht bereits in den Landesaufnahmeeinrichtungen umgesetzt werden. Die Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens im Sinne von Unterrichtsinhalten, sondern sie ist auch ein Ort der Kontakte und damit des Ankommens in der Gesellschaft, was gerade für Kinder sehr wichtig und durch die Schule auch sehr einfach ist. Darüber wird auch der Weg der Eltern beeinflusst.

Es ist also nicht nur der Bildungsanspruch – bei Flüchtlingskindern sind die Bildungsbiografien oft für längere Zeit unterbrochen und setzen erst wieder an, wenn sie in Deutschland sind –, sondern auch aus dem sozialen Aspekt heraus halten wir es für unabdingbar, die Schulpflicht schon in den Landesaufnahmeeinrichtungen einzuführen.

Christiane Schubert (Katholisches Büro NRW): An uns richtete sich unter anderem die Frage bezüglich der Beschulung. Da können wir uns den Ausführungen von Frau Naujoks nur anschließen.

Herr Lenzen, Sie hatten die Frage nach der interkulturellen Öffnung zu dem Themenbereich, den Frau Dr. Schu gerade beantwortet hat, gestellt. Auch hier meine ich, dass Frau Dr. Schu schon entsprechend ausgeführt hat. Diesem Ansatz folgend hatten wir es in unserer Stellungnahme auch beschrieben, und ich denke, das ist durch sie sehr genau erläutert worden.

Karin Wieder (Evangelisches Büro NRW): Das Katholische Büro und das Evangelische Büro haben eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, wir nehmen aber heute zu zweit teil. Zu den an uns gerichteten Fragen möchte ich noch kurze Ausführungen machen. Auch ich fand die vorherigen Ausführungen schon sehr hilfreich, würde auf kleinere Punkte aber noch zu sprechen kommen.

Wenn ich von schulnaher Bildung spreche, wie es in den Unterkünften der Fall ist, dann entzieht sich dies meines Wissens – ich bin nicht vom Fach – den Schulgesetzen und dem offiziellen Curriculum. Diese Dinge sind in Deutschland und gerade hier in Nordrhein-Westfalen – das ist ja Ländersache – sehr genau ausgearbeitet und werden regelmäßig überarbeitet. Dem entzieht sich ein schulnahes Bildungsangebot. Wie ist die Qualität dieses Bildungsangebotes? Wer sind die Menschen, die hier unterrichten? Es ist nicht festgelegt wie der Schulunterricht stattfinden soll. Das möchte ich zu bedenken geben.

Das führt natürlich auch dazu, dass Kinder, die in die Kommunen kommen – es ist ja eigentlich so vorgesehen, dass Familien mit Kindern relativ schnell aus den Unterkünften zugewiesen werden –, in der Schule eventuell nicht gut anknüpfen können, weil es

eben doch etwas anderes ist, in eine Regelschule zu gehen. Für Kinder und Jugendliche, die lange in den Unterküften leben – denn die Zuweisungen funktionieren ja nicht immer so, wie es im Stufenplan vorgesehen ist; viele bleiben länger in den Unterküften –, wird wirklich eine große Distanz zu den Schulen geschaffen. Da ist das Problem dasselbe: Kommen sie in die Kommunen, haben sie deutliche Probleme mit der Form, wie bei uns Schule stattfindet. Ich halte das nicht für sinnvoll und schließe mich da Frau Naujoks in Gänze an.

In einem Gesetz wird so etwas erst einmal festgeschrieben. – Klar, Gesetze werden überarbeitet, aber das dauert einige Zeit. Die Festschreibung verhindert, dass es schnell wieder geändert werden kann. Wir haben so oft darauf hingewiesen, und ich finde es erschreckend, wenn es auch noch in einem Gesetz festgeschrieben wird.

Zum Kommunalen Integrationsmanagement: Wir haben erlebt, dass es sehr auf die Kommunen fixiert ist. Die Zusammenarbeit mit den freien Trägern, also mit der Wohlfahrt, mit Kirchen, mit Migrantenselbstorganisationen und was es noch alles gibt, wird nicht wirklich definiert, sondern es wird den Kommunen überlassen, wie sie es machen.

Wir können beobachten, dass das sehr unterschiedlich geschieht. Es gibt Kommunen, die die Kompetenz der freien Träger, die sehr eng mit eingewanderten Menschen in verschiedenen Phasen ihrer Einwanderung zusammenarbeiten und hier sehr viel Wissen und Zugang haben, kennen und sehr schnell den Kontakt und die Zusammenarbeit suchen. Aber es gibt auch Kommunen, die diese Arbeit so verstehen, dass sie es vor allen Dingen am liebsten selbst durchführen.

Unseres Erachtens ist das nicht zuträglich für die Integration der Menschen, weil vorhandene Kompetenz, die zum Teil auch vom Land gefördert wird – und zwar seit Jahren; das muss man bedenken –, nicht berücksichtigt wird. Es geht hier nicht darum, dass man beleidigt ist, sondern es geht um die Menschen, die hierhin kommen und die auch ankommen und verstehen möchten, was es heißt, in diesem Land zu leben. Die Kompetenzen, die es gibt, werden nicht in der Form, wie wir sie bereits seit Jahren und Jahrzehnten haben – ich denke zum Beispiel an die MBE – abgerufen, wenn man es den Kommunen selbst überlässt. Insofern hat das Subsidiaritätsprinzip wirklich einen Grund. Das sind ja nicht nur Prinzipien.

Zur Diversitätssensibilität schließe ich mich Frau Dr. Schu an. Ich möchte aber noch darauf hinweisen, dass es für mich auch eine Handlungsfrage ist. Wenn ich über die Interkulturalität gehe, dann habe ich eine Vorstellung davon, welcher Kultur die andere Person angehört, mache mir darüber Gedanken und komme zu vorschnellen Schlüssen. Wenn ich aber diversitätssensibel bin, hat das etwas mit meiner Haltung zu tun, und zwar mit der Haltung einer größtmöglichen Offenheit gegenüber der Person, mit der ich arbeite – sei es in einer Gruppe oder sei es eine Einzelperson in Beratungssituationen.

Ich glaube, dass es für eine gute, produktive Zusammenarbeit und um den Menschen gerecht zu werden die bessere Haltung ist, zu sagen: Ich bin diversitätssensibel. Sagt man hingegen: „Ich habe eine interkulturelle Haltung“, halte ich damit fest: Da ist ein

Mensch einer bestimmten Kultur; das fixiere ich und folge meinen Vorstellungen. – Das kann zu vorschnellen Reaktionen führen.

Tayfun Keltek (Landesintegrationsrat NRW): Die erste der weiteren an mich gerichteten Fragen kam von Herrn Bischoff.

Der Begriff „Integration“ hat für 80 bis 90 % der Menschen mit internationaler Familiengeschichte keine Relevanz. Aber in der öffentlichen Diskussion ist es in NRW eine Zielgruppe von 5,3 Millionen Menschen, die mit Integration viel zu tun hätten. Das ist falsch. Zum Teil sind diese Menschen hier geboren und groß geworden, oder sie leben zumindest schon sehr lange hier. Hier müssten wir differenzieren – das habe ich auch vorhin schon deutlich gemacht –, im Sinne der Menschen, deren Potenziale unter dem Aspekt der Integration nicht wahrgenommen bzw. für unsere Gesellschaft nicht ausgeschöpft werden. Ohne diese Differenzierung werden wir diesen Menschen nicht gerecht.

Viele Menschen haben andere Probleme oder andere Anliegen, zum Beispiel die Chancengerechtigkeit auf dem Wohnungsmarkt, im Bildungsbereich und in anderen Bereichen. Das müssen wir ganz gezielt thematisieren, wahrnehmen und dafür Maßnahmen treffen. Aber die brauchen keine Integrationsmaßnahmen.

Das meinte ich auch mit meinen Aussagen zur Präambel. Es geht um die Ressourcen dieser Gruppe. Die SINUS-Studie zeigt: Der kosmopolitische, intellektuelle Anteil ist bei diesen Menschen höher als beim Durchschnitt unserer Gesellschaft. Warum nutzen wir diese Potenziale nicht?

Deswegen habe ich ganz bewusst den Begriff „Menschen mit internationaler Familiengeschichte“ gewählt. Was sind deren Potenziale? Sie sind durch und durch deutsch. Sie haben zum großen Teil unseres Bildungssystem durchlaufen und erfolgreich an den Schulen abgeschlossen und studiert. Sie haben durch und durch deutsche Fähigkeiten und Kompetenzen, und zusätzlich haben sie herkunftsbedingte Fähigkeiten. Sie sprechen höchstwahrscheinlich eine weitere Sprache als Muttersprache. Sie haben auch eine weitere Identität, und zwar nicht entgegen der Identität, die wir in Deutschland erworben haben.

Diese Fähigkeiten zu adressieren, wäre für unser Gesetz sehr sinnvoll – vor allem, wenn man die Herkunftssprachen ganz gezielt fördern würde. In den einzelnen Schulen werden kaum anstatt einer Fremdsprache zum Beispiel die Herkunftssprachen der Kinder unterstützt. Warum nicht? Die Anerkennung dieser Identität bringt den Menschen auch das Gefühl, dass sie hierher gehören. Sie werden so angenommen, wie sie sind. An sie wird nicht die Erwartung gestellt, dass diese Identität nicht verwirklicht wird. Wir müssen dieses Phänomen auch in der Gesetzgebung weitgehend berücksichtigen.

Noch ein Beispiel zu der Frage der interkulturellen Öffnung: Wir betrachten die interkulturelle Öffnung so, dass die armen Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte auch eine Ausbildung oder eine Chance auf eine Stelle bei der Stadt oder bei der Verwaltung, bei der Landesverwaltung brauchen. – Nein, das ist nur eines der vielen Phänomene. In manchen Städten haben 60 % der Jugendlichen unter 18 Jahren

eine internationale Familiengeschichte. Der Anteil der Jugendlichen in der Berufsausbildung der Stadt beträgt aber nur 10 % oder 8 %. Diese schiefe Entwicklung in unserer Gesellschaft ist in unserer Verantwortung. Ich weiß nicht, was nach Jahren daraus wird, wenn wir diesbezüglich nicht heute Maßnahmen ganz gezielt fördern.

Wir werden auch in der interkulturellen Öffnung nicht erfolgreich sein, wenn wir die Fähigkeiten der Jugendlichen nicht ernst nehmen. Dazu zählt eine natürliche interkulturelle Kompetenz. Ich kann aus Köln berichten – dort praktizieren wir es seit Jahren –: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit internationaler Familiengeschichte werden sehr geschätzt, weil sie diese Kompetenzen dort einsetzen müssen. Ihre Herkunftssprache oder die Herkunftskultur wird nicht bekämpft, sondern sie wird für bestimmte Notwendigkeiten genutzt.

Für uns ist interkulturelle Öffnung nicht nur wichtig, weil wir eine Chance geben wollen – das ist auch richtig –, sondern wir wollen auch die Potenziale für unsere Gesellschaft und für die Zukunft ausschöpfen. Aus diesem Grund ist das sehr wichtig.

Der Begriff „Antidiskriminierung“ wird überall eingesetzt. Hier geht es um rassistische Diskriminierung wegen der Herkunft, wegen anderer Identität, wegen einer anderen Religion. Das ist der wichtigste, größte Teil der Antidiskriminierung. Auf der Ebene läuft das. Wir müssen das Kind beim Namen nennen: 23.000 politisch motivierte Straftaten gehen vom rechten Spektrum aus. Die Zahl der Straftaten mit ausländischer Ideologie, wie es im Bundesinnenministerium heißt, liegt bei ca. 1.000. Wir können in dieser Situation nicht immer wieder die falsche Seite noch mehr betonen und die Gefahr von der rechten Seite für unsere Demokratie ignorieren. Deswegen meine ich, dass wir die rassistische Diskriminierung als Gefahr für unsere Demokratie noch mehr bekämpfen müssen als jetzt.

Ich habe es vorhin gesagt: Wir müssen ähnlich wie bei der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auch Sanktionen vorsehen. Warum sind bei rassistischer Diskriminierung solche Sanktionen nicht vorgesehen? Da könnte dieses Gesetz auch einen Hinweis geben.

Zuletzt: Im nächsten Monat haben wir das Jubiläum „60 Jahre Anwerbeabkommen mit der Türkei“. Vielleicht ist das eine gute Gelegenheit und ein Anlass, die Lebensleistungen der Menschen aus der ersten Generation anzuerkennen und zu würdigen. Das wird sehr schnell vergessen, weil es auch in der Öffentlichkeit und in den Medien häufig nicht wahrgenommen wird. Diese Menschen haben zur Entwicklung unseres Landes sehr viel beigetragen.

Ich will nicht missverstanden werden. Diese Herkunftsidentität soll nicht unterstützt werden, damit die Menschen ihre nationalen Gefühle ausleben können; auf keinen Fall. Das Phänomen ist: Die Menschen können ihre Herkunftsidentität nicht wie eine alte Jacke ablegen. Das klebt an ihrer Seele. Wir können ihre Herkunftsidentität bekämpfen, wie wir wollen. Sie werden schweigen und sie in sich einschließen, aber sie existiert. Wenn wir die Identität aber anerkennen und würdigen, würden sie mehr zu unserer Gesellschaft gehören.

Ich ärgere mich immer wieder, wenn gesagt wird: Wieso lieben türkische Jugendliche Erdoğan? Entschuldigen Sie bitte, aber hier werden bestimmte herkunftsbedingte

Fähigkeiten und Kompetenzen nicht wahrgenommen, und dann nutzen irgendwelche politischen Menschen diese Phänomen aus und benutzen die Jugendlichen und ihre Seele. Das dürfen wir nicht zulassen. Wir müssen diese Jugendlichen für uns gewinnen.

Carmen Martínez Valdés (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Zu der Frage nach den schulnahen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche in Landesunterkünften kann ich mich meinen Vorredner*innen komplett anschließen. Ich möchte nur einen Aspekt noch einmal hervorheben.

Der Paritätische hat ein Rechtsgutachten genau zu dieser Situation in Auftrag gegeben. Aus diesem geht ganz klar hervor: Die Bundesrepublik und ihre Länder sind nach Völker-, EU- und Verfassungsrecht verpflichtet, für minderjährige Kinder von Asylsuchenden den Zugang zum Schul- und Bildungssystem spätestens drei Monate nach Äußerung des Asylbegehrens effektiv sicherzustellen. Berücksichtigt man dann noch die Inländergleichbehandlung im Gesetz, dann bedeutet das: Der Zugang zu den regulären öffentlichen Schulen muss gewährleistet werden.

Schulnahe Bildungsangebote, wie sie hier benannt werden – und damit der langfristige Ausschluss von Kindern und Jugendlichen in Landesunterbringungen aus dem Regelschulsystem; Frau Naujoks hat deutlich gemacht, dass die Unterbringungszeiten viel länger sind –, sind weder integrationsfördernd, da Schulen viel mehr sind als nur Unterrichtslernorte, noch kindeswohlkonform, noch erfüllen sie das erklärte Ziel dieses Teilhabe- und Integrationsgesetzes. Das ist aus unserer Sicht auf jeden Fall dringlich zu ändern.

Zu der zweiten Frage und zum Subsidiaritätsprinzip: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege leistet mit freien Trägern, mit Migrantenselbstorganisationen seit vielen Jahren Beratungsangebote, Angebote für Menschen mit internationaler Geschichte bzw. Einwanderungsgeschichte und für geflüchtete Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen. Das geschieht zum Teil landes- und bundesgefördert, wie wir es beispielsweise von den Jugendmigrationsdiensten kennen, von der Migrationserstberatung, von der sozialen Beratung von Geflüchteten. Es geht aber auch um gesamtgesellschaftliche Angebote. Diese Perspektive möchte ich auch einbringen. Es geht darum, uns alle als Gesellschaft zu bewegen, Teilhabe mitzugestalten und auch Teilhabe zu ermöglichen. Hier sind Angebote im Sozialraum, wie zum Beispiel die Integrationsagenturen es seit Langem leisten, zu nennen, aber auch Angebote in selbstfinanzierter Form, in ehrenamtlicher Form, durch Förderung von Stiftungen oder – ganz klar – auch Angebote in zivilgesellschaftlicher Hand.

Als die Kommunalen Integrationszentren implementiert wurden, haben wir das sehr begrüßt. Die Idee, die dahinterstand, war, dass die Kommunalen Integrationszentren insbesondere auf kommunaler Ebene koordinieren, vernetzen und steuern. Es war zu Beginn nicht die Rede davon, dass operative soziale Integrationsarbeit Teil der Kommunalen Integrationszentren ist. Je nach Konzept wird das unterschiedlich gelebt.

Das Gleiche sehen wir auch bei der Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements. Hier gibt es den Baustein des Case-Managements. Wir begrüßen,

dass es in der Kommune ein rechtskreisübergreifendes Case-Management gibt, doch es kann nicht Bestandteil eines Konzepts einer Kommune sein, dass dieses Case-Management erst mal eine Sozialraumanalyse macht und guckt, welchen Bedarf es in der Integrationsarbeit in der Kommune gibt. Da sind wir seitens der Freien Wohlfahrt, der freien Träger, der Migrantenselbstorganisationen als Akteur*innen in der Kommune einfach ein Stück weiter.

Das wird in den Konzepten durch einen Leitfaden, der auch veröffentlicht worden ist und in dem verdeutlicht wurde, dass das Subsidiaritätsprinzip an der Stelle des Case-Managements nicht greift, bekräftigt. Die Konzepte laufen teilweise parallel und teilweise ohne Einbindung der Freien Wohlfahrt und der Akteur*innen vor Ort.

Deswegen haben wir einen sehr konkreten Vorschlag. Wir möchten die Zusammenarbeit, die wir eigentlich auch in den anderen Landesförderprogrammen erlebt haben, präzisieren, sodass deutlich wird, was Aufgabenbereiche der einzelnen Strukturen sind. Wir schlagen vor, dass es beispielsweise in § 12, in dem es um die Zusammenarbeit mit freien Trägern geht, nicht bei einer engen Zusammenarbeit bleibt, sondern dass dort ganz klar der Aspekt der strategischen Partnerschaft aufgeführt wird. Denn das beinhaltet, in den Prozess von Anfang an eingebunden zu werden, mitbedacht zu werden und auch ein Mitspracherecht zu haben.

Des Weiteren haben wir einen klaren Vorschlag für § 8 – ich habe schon über die Kommunalen Integrationszentren gesprochen. Wir schlagen vor, dass präzisiert werden sollte, wie die Zusammenarbeit von Kommunalen Integrationszentren und freien Trägern in klarer Abgrenzung definiert wird.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Herzlichen Dank. – Ich habe keine weiteren Wortmeldungen wahrgenommen. Somit sind wir am Ende der Anhörung angelangt.

Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für Ihre Bereitschaft, uns in der aktuellen Zeit für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Das Protokoll der heutigen Veranstaltung wird nach Fertigstellung auf der Internetseite des Ausschusses einsehbar sein.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise und ein schönes Wochenende.

gez. Margret Voßeler-Deppe
Vorsitzende

Anlage

13.10.2021/13.10.2021

10

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Integrationsausschusses**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen**
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14243

am Freitag, dem 1. Oktober 2021
16.00 Uhr, Raum E3 A02, Livestream**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<i>Keine Teilnahme</i>	17/4212
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe Düsseldorf	Carmen Martinez Valdés	17/4338
Landesintegrationsrat NRW Düsseldorf	Tayfun Keltek Engin Sakal	17/4373
Evangelisches Büro NRW Düsseldorf	Karin Wieder	17/4363
Katholisches Büro NRW Düsseldorf	Christiane Schubert <i>per Video</i>	
Birgit Naujoks Flüchtlingsrat NRW e.V. Bochum	Birgit Naujoks	17/4361
Dr. Cornelia Schu Sachverständigenrat für Integration und Migration gGmbH Berlin	Dr. Cornelia Schu <i>per Video</i>	17/4362

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Anne Knauf DGB NRW Abteilungsleiterin Hochschulen, Wissenschaft und Forschung Düsseldorf	Anne Knauf	17/4315
Erol Çelik Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander e. V. Düsseldorf	Erol Çelik	17/4346
Kenan Küçük Multikulturelles Forum e.V. Lünen	<i>Keine Teilnahme</i>	17/4367
Marie-Theres Aden-Ugbomah Pädagogisches Zentrum Aachen e.V. Aachen	Marie-Theres Aden-Ugbomah	17/4356
Professor Dr. Haci-Halil Uslucan Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integ- rationsforschung (ZfTI) Universität Duisburg-Essen Essen	Professor Dr. Dirk Halm <i>per Video</i>	17/4304
Dr. Johannes Eichenhofer KIT - Karlsruher Institut für Technologie Lehrstuhlvertretung des Lehrstuhls für Öffent- liches Recht Karlsruhe	<i>Keine Teilnahme</i>	<i>.I.</i>